



Bekanntmachung
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die H. u. H. Schulze Icking Biogas GbR, Heinrich Schulze Icking mit Sitz in 48703 Stadtlohn, Schützenweg 220, hat mit Antrag vom 26.04.2023 die Änderung und den geänderten Betrieb einer Biogasanlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in Stadtlohn, Schützenweg 220, Gemarkung Kirchspiel Stadtlohn, Flur 508, Flurstücke 230, 231, 229, beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Erweiterung der Siloplatte sowie die Errichtung eines Waschplatzes. Die produzierte Biogasmenge sowie die Feuerungswärmeleistung der BHKW bleiben unverändert.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Mit dem Vorhaben wird die Erweiterung der vorhandenen Siloplatte um 500 m² sowie die Errichtung eines Fahrzeugwaschplatzes beantragt. Damit ein bündiger Abschluss zur vorhandenen Silowand entsteht und somit die Verunreinigung der umliegenden Flächen verhindert wird, soll die Siloplatte um 3 m erweitert werden. Der Waschplatz dient der Reinigung und, falls erforderlich, auch der Desinfektion von Fahrzeugen, Containern und Behältern. Aufgrund der nur geringfügig erhöhten Emissionen sind keine Auswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG zu erwarten. Auch im Zusammenwirken mit der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Biogasanlage insgesamt nur ein geringes Emissions- und Gefährdungspotential ausgeht.

Demnach sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens gegeben, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigem Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Kreis Borken, 13.05.2024
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz
Az.: 63-01288 2023-wink

Im Auftrag

Martin Ohlms